

de dation en paiement, de prétendre à une part dans le produit de la réalisation de la créance saisie, et qui, à ce titre, sont intéressés à la dation en paiement. En revanche, le consentement des créanciers auxquels leur saisie ne donne droit à aucune part dans ce produit et qui n'ont, par conséquent, aucun intérêt à s'opposer à la dation en paiement, n'ont pas à y donner leur consentement.

Partant de cette manière de voir, on doit reconnaître que dans le cas particulier il n'est pas démontré que tous les créanciers saisissants intéressés aient donné leur consentement à la dation en paiement. En effet, au moment où les recourants demandaient la dation en paiement de la créance Giroud, ils étaient les seuls créanciers de la série N° 440 au profit desquels la saisie subsistât; les créanciers saisissants des séries antérieures avaient été désintéressés; par contre, il existait d'autres séries postérieures, formées des nombreux créanciers, au profit desquels ou d'une partie desquels les créances Giroud et Droin avaient aussi été saisies. Les recourants étaient créanciers ensemble de la somme de 1730 fr. 75 c. en capital, tandis que la créance Giroud était de 3000 fr. Cette créance ne devait donc pas être absorbée entièrement par le paiement de ce qui était dû aux recourants et les créanciers ou une partie des créanciers des séries postérieures avaient dès lors droit sur l'excédent. Le consentement de ces droit-ayants était par conséquent nécessaire pour que la dation en paiement demandée par les recourants pût leur être accordée. Or il ne résulte pas des pièces du dossier et il n'est pas même allégué qu'ils étaient ces droit-ayants et s'ils ont consenti à la dation en paiement. Dès lors le Tribunal fédéral ne saurait prononcer que l'office des poursuites de Nyon est tenu de faire droit à la demande des recourants.

D'autre part, ainsi qu'il a été démontré plus haut, la décision de l'office ne saurait être maintenue puisqu'elle fait application de l'al. 2° de l'art. 131 LP, alors que c'est l'al. 1^{er} dont l'application était requise, et qu'elle accorde aux recourants une chose qu'ils n'ont pas demandée et qu'ils ne sauraient être contraints d'accepter.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est écarté dans le sens qu'il n'est pas démontré que le préposé aux poursuites de Nyon fût tenu de faire droit à la demande de dation en paiement formulée par les recourants le 5 novembre 1901; mais, d'autre part, la décision du dit proposé, en date du 23 novembre 1901, relative à cette demande, est annulée comme contraire à la loi.

25. Entscheid vom 7. März 1902 in Sachen Eigenmann.

*Rechte der Konkursgläubiger: Recht auf Einsicht der Konkursakten.
Art. 8 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges.*

I. Im Konkurse des Jonas Muster, Metzger in St. Gallen, hatte der Rekurrent Eigenmann eine Forderung von 10,000 Fr. angemeldet. Am 14. Januar 1902 ließ er durch seinen Vertreter, Rechtsagenten Ochsner in St. Gallen, dem Konkursamte folgendes erklären: Es seien in ihm Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Gemeinschuldners erwacht, und er wünsche sich in Sachen des nähern zu informieren und eventuell das Konkursamt auf unrichtige Angaben aufmerksam zu machen oder Klage gegen den Konkursiten anzuheben. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die ihm zugekommenen Mitteilungen zu einer Strafflage Anlaß geben könnten; allein es stehe ihm nicht zu, sich hierüber zu äußern, bevor er der Sache sicher sei, und er wolle sich daher vorerst genau über alles orientieren, weshalb er das Konkursamt ersuche, ihm Einsicht in die gesamten Konkursakten zu gewähren.

Unterm 16. Januar 1902 wies das Konkursamt St. Gallen dieses Begehren ab mit der Begründung: Ein Anspruch des einzelnen Konkursgläubigers, jederzeit in die Konkursakten Einsicht zu nehmen, lasse sich aus dem Gesetze nicht ableiten. Die Protokolle könne nach Art. 8 des Betreibungsgesetzes einsehen, wer ein rechtliches Interesse habe. Zur Zeit sei aber ein solches Interesse

des Petenten, das Inventurprotokoll einzusehen, nicht nachgewiesen, ja nicht einmal behauptet. Der Kollokationsplan werde nach seiner Erstellung samt allen Eingaben und den von jedem Gläubiger beigebrachten Ausweisen zur Einsicht aufgelegt; vorher könne die Einsichtnahme in die Eingaben anderer Gläubiger nicht verlangt werden.

II. Die von Eigenmann gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde von der untern Aufsichtsbehörde abgewiesen, von der kantonalen Aufsichtsbehörde dagegen im Sinne nachstehender Erwägungen geschützt:

Art. 8 des Betreibungsgesetzes sei dahin zu verstehen, daß, namentlich im Konkursfalle, die Einsichtnahme nicht nur der Protokolle, sondern auch der darauf bezüglichen Akten verlangt werden könne. Dieses Recht sei ein allgemeines und sei insbesondere zeitlich nur soweit beschränkt, als dies das Gesetz ausdrücklich bestimme. Letzteres biete nun keinen Anhaltspunkt dafür, daß in allen Fällen erst mit der Auflegung des Kollokationsplanes die Befugnis der Konkursgläubiger auflebe, von den Belegen und Akten Einsicht zu nehmen. Es treffe dies vielmehr nach Art. 249 des Betreibungs- und Konkursgesetzes nur insofern zu, als der Gläubiger hinsichtlich Anerkennung oder Bestreitung der eingegebenen Forderungen die Einsichtnahme verlange. Nach anderer Richtung und zu anderm rechtlichen Zwecke aber könne er die Einsichtnahme schon vor der Auflegung des Kollokationsplanes anbegehren. Dabei sei aber festzustellen, daß die Akten auf dem Amte selbst einzusehen seien und eine Pflicht zu deren Aushänge an Dritte nicht bestehe. Das Konkursamt habe ferner ein Recht darauf, daß ihm der betreffende Gläubiger spezifiziert angebe, wofür und weswegen er die Einsicht verlange. Behaupte ein Gläubiger — wie hier Rekurrent — Verdachtsmomente für strafbare Handlungen des Gemeinschuldners zu besitzen, so habe er sie vorerst der Konkursverwaltung substantziell anzugeben, ansonst in dieser Beziehung ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme bei ihm nicht als erstellt anzusehen sei. Unter genannten Voraussetzungen könne also der Rekurrent, sofern er wirklich Konkursgläubiger sei, die Akteneinsichtnahme verlangen und dem Konkursamte das Resultat derselben mitteilen. Sein rechtliches

Interesse sei durch die Stellung als Konkursgläubiger und die Angabe der Gründe (Eruiierung strafbarer Handlungen) ausgewiesen.

III. Gegen diesen Entscheid ergriff Eigenmann rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht, indem er des längeren darzutun versuchte, daß er den Nachweis eines rechtsgenügenden Interesses, soweit ihn das Gesetz fordere, geleistet habe und seinem Begehren vom 14. Januar 1902 somit zu entsprechen sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Art. 8 Abj. 2 des Betreibungs- und Konkursgesetzes räumt das Recht, die Protokolle der Betreibungs- und Konkursämter einzusehen, jedermann ein, der ein Interesse nachweist. Ein solches Interesse ist im Konkursfalle grundsätzlich bei jedem Konkursgläubiger als gegeben anzusehen: Die Höhe der ihm zukommenden Konkursdividende hängt davon ab, ob das der Gläubigerschaft verfallene Vermögen des Gemeinschuldners vollständig zur Masse gezogen und mit der gesetzlich vorgeschriebenen Diligenz verwertet werde oder nicht und ob nur wirklich berechnigte oder auch andere Personen als Konkursgläubiger an der Verteilung partizipieren. Demnach muß es ihm in der Regel freistehen (abgesehen von der anlässlich der Gläubigerversammlungen zu erhaltenden Auskunft), sich persönlich über den Gang des Verfahrens in der Weise zu informieren, daß ihm die Einsichtnahme der Protokolle auf dem Konkursamte gewährt wird.

Vorliegenden Falles nun hat Rekurrent eine Konkurs eingabe für eine Forderung von rund 10,000 Fr. gemacht, und es wird deren Richtigkeit und damit die Qualifikation des Rekurrenten als Konkursgläubiger vom Amte nicht bestritten. Das Begehren des Beschwerdeführers um Einsichtnahme verfolgt nach seiner Erklärung wesentlich den Zweck, sich zu orientieren, ob die vom Gemeinschuldner über seinen Vermögensbestand gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Er muß nun aber, um eine Prüfung dieses Punktes vornehmen zu können, in der Lage sein, nicht nur vom Konkursinventar und den vom Konkursiten gemäß Art. 228 des Betreibungs- und Konkursgesetzes abgegebenen Erklärungen Kenntnis zu erhalten, sondern auch von allen zuge-

hörigen Aktenstücken. Nur so wird es möglich sein, ein zuverlässiges Urteil über den Sachverhalt aus eigener Wahrnehmung zu gewinnen und damit von dem durch Art. 8 des Betreibungs- und Konkursgesetzes gewährten Rechte in wirksamer, dem Gesetze entsprechender Weise Gebrauch zu machen. Zu diesem Vorgehen ist er nach dem Gesagten schon kraft seiner Gläubigereigenschaft befugt, ohne daß er nötig hätte, anzugeben, welche spezielle Verdachtsmomente er gegen den Gemeinschuldner hege. Insofern er scheint somit der Rekurs als begründet.

Andererseits ist mit der Möglichkeit, die erwähnten Urkunden einzusehen, dem Zweck des Rekurrenten in vollständigem Maße gedient. Es braucht deshalb nicht verfügt zu werden, daß das Amt ihm Einsicht gewähre auch in die auf die Bildung der Passivmasse bezüglichen Protokolle und Dokumente, und bleibt damit überhaupt die Frage unberührt, ob und inwiefern Art. 249 des Betreibungs- und Konkursgesetzes, entgegen dem oben aufgestellten Grundsatz, eine solche Einsichtnahme vor Auslegung des Kollokationsplanes ausschließen wolle.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

26. Entscheid vom 7. März 1902 in Sachen Bär.

Unpfändbarkeit. Art. 92 Ziff. 3 Schuldb.- u. Konk.-G. (Flaschenbierhändler.)

I. Auf Begehren des Rekurrenten Bär wurden am 1. November 1901 bei dessen Schuldner Melchior Hauck in Zürich III unter anderm folgende Gegenstände mit Arrest belegt: 1020 Bierflaschen, 31 Bierkisten und 1 Faßlager, alles zusammen im Schätzungswerte von 86 Fr. Auf das Begehren des Hauck hob das Bezirksgericht Zürich I. Abteilung bezüglich dieser Objekte den Arrest auf, welchen Entscheid das Obergericht, an das Bär rekurierte, als kantonale Aufsichtsbehörde am 1. Februar 1902 mit nachfolgender Begründung bestätigte:

Nach der Art seiner Erwerbungsstätigkeit sei Hauck des Schutzes des Art. 92 Ziff. 3 teilhaftig. Von einem kaufmännischen Gewerbe könne bei dem geringen Umfange seines Geschäftes offenbar nicht gesprochen werden. Weder stecke in demselben ein größeres Kapital, noch erfordere der Betrieb fremde Arbeitskräfte. Auch seien die Bierkisten und Flaschen dem Rekurrenten zur Ausübung seines Berufes notwendig. Allerdings behaupte der Arrestgläubiger, daß dem Schuldner solche von den Brauereien geliefert werden, von denen er sein Bier beziehe, was sich daraus ergebe, daß die Volksbrauerei in Zürich III einen großen Teil der in Frage stehenden Arrestobjekte zu Eigentum angesprochen habe. Es mögen nun in der Tat dem Arrestschuldner auch von Bierbrauereien Kisten und Flaschen zur Verfügung gestellt worden sein. Allein andererseits dürfe seiner Behauptung ohne weiteres Glauben geschenkt werden, daß er ohne eigene Geräte den Anforderungen seiner Kundschaft nicht mehr ordentlich zu genügen vermöchte und in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit erheblich gefährdet wäre. Daß nur ein kleiner Teil der vorhandenen Kisten und Flaschen, den Hauck wohl entbehren könne, mit Arrest belegt worden sei, werde von ihm bestritten, und es sei auch nicht wahrscheinlich, daß er sich ein größeres Inventar angeschafft habe, als der Umfang seines Geschäftes erfordere.

II. Diesen Entscheid zog Bär rechtzeitig an das Bundesgericht weiter mit dem Antrage, die sämtlichen in Frage stehenden Arrestobjekte als pfändbar zu erklären.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Nach Maßgabe der Akten besteht die Erwerbstätigkeit des Arrestschuldners Hauck darin, daß er bei Brauereien Bier bezieht und dasselbe in Flaschen abgezogen seinen Kunden verkauft, worauf er von diesen jeweils die leeren Flaschen wieder zurücknimmt.

Es fragt sich zunächst, ob die genannte Beschäftigung als Beruf im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 des Betreibungs- und Konkursgesetzes sich darstellen könne. Ein solcher liegt nun nach der Rechtsprechung dann vor, wenn die Erwerbstätigkeit des Schuldners wesentlich in der Ausübung erlernter persönlicher Fähigkeiten und der Ver-